

VERORDNUNG (EG) Nr. 162/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 2003
über die Zulassung eines Zusatzstoffes in der Tierernährung
(Text von Bedeutung für den EWR)

Die KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1756/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 2 Buchstabe aaa) der Richtlinie 70/524/EWG ist die Zulassung von Kokzidiostatika an einen für das Inverkehrbringen derselben Verantwortlichen gebunden. Eine derartige Zulassung kann für die Dauer von zehn Jahren gewährt werden, sofern alle Anforderungen des Artikels 3a der genannten Richtlinie erfüllt sind.
- (2) Die Bewertung des eingereichten Antrags auf Zulassung des im Anhang zu dieser Verordnung genannten Kokzidiostatikums ergibt, dass die in Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG genannten Bedingungen erfüllt sind. Die kokzidiostatische Zubereitung kann daher zugelassen und gemäß Artikel 9t Buchstabe b) dieser Richtlinie in Kapitel I des Verzeichnisses der zugelassenen Zusatzstoffe in der Tierernährung aufgenommen werden.

- (3) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Futtermittel“ hat bezüglich der Sicherheit und der positiven Wirkung der oben genannten kokzidiostatischen Zubereitung unter den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Bedingungen eine positive Stellungnahme abgegeben.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführte, zur Gruppe der „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ zählende Zusatzstoff wird zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 3.10.2002, S. 1.

ANHANG

Zulassungsnummer des Zusatzstoffes	Name und Zulassungsnummer des für das Inverkehrbringen des Zusatzstoffes Verantwortlichen	Zusatzstoff (Handelsbezeichnung)	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Mindestgehalt	Höchstgehalt		
Kokzidiostatika und andere Arzneimittel									
E771	Janssen Animal Health BVBA	Diclazuril, 0,5 g/100 g (Clinacox 0,5 % Vormischung) Diclazuril, 0,2 g/100 g (Clinacox 0,2 % Vormischung)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Diclazuril: 0,5 g/100 g Sojabohnenmehl: 99,25 g/100 g Polyvidon K 30: 0,2 g/100 g Natriumhydroxid: 0,0538 g/100 g Diclazuril: 0,2 g/100 g Sojabohnenmehl: 39,7 g/100 g Polyvidon K 30: 0,08 g/100 g Natriumhydroxid: 0,0215 g/100 g Weizenfuttermehl: 60 g/100 g Wirkstoff: Diclazuril, C ₁₇ H ₉ Cl ₃ N ₃ O ₂ (±)-4-Chlorophenyl[2,6-dichloro-4-(2,3,4,5-tetrahydro-3,5-dioxo-1,2,4-triazin-2-yl)phenyl]acetonitril CAS-Nummer 101831-37-2 Verwandte Verunreinigungen Abbauprodukt (RO64318): ≤ 0,2 % Sonstige verwandte Verunreinigungen (RO66891, RO66896, RO68610, RO70156, RO68584, RO70016): je ≤ 0,5 % Verunreinigungen insgesamt: ≤ 1,5 %	Junghennen	16 Wochen	1	1	—	20.1.2013